

HAUS- und NUTZUNGSORDNUNG

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS GERNEWITZ

vom 28. März 2011

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 28. März 2011 mit Beschluss-Nr. V./2011/0023 die folgende Haus- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Gernewitz.

Präambel:

Das Dorfgemeinschaftshaus ist Eigentum der Stadt Stadtroda und stellt eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 ThürKO dar.

Im Dorfgemeinschaftshaus ist ebenso die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Gernewitz untergebracht.

Die Nutzung des Hauses kann nur so erfolgen, dass die Erfüllung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben der Ortsteilfeuerwehr nicht behindert wird.

§ 1

Mieter

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses können die Vereine und Verbände (gemäß Anlage) der Stadt, Privatpersonen und Betriebe aus der Verwaltungsgemeinschaft Stadtroda sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag zur Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Stadtverwaltung Stadtroda, Zimmer 205, zu stellen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin wird nach der Reihenfolge des Antrageinganges, jedoch unter besonderer Berücksichtigung termingebundener Veranstaltungen, entschieden.

(2) Im Falle einer Anmietung ist der Hausmeister durch die Verwaltung unverzüglich zu verständigen.

§ 3

Übergabe von Schlüsseln und Inventar

Bei der Anmietung übergibt der Hausmeister dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten sowie das vorhanden Inventar.

Der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe ist maßgeblich für die Berechnung der Miete.

§ 4 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

Bei der Rückgabe der Schlüssel und des Inventars endet in der Regel der Zeitraum der Benutzung. Die gemieteten Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand wieder zu verlassen und an den Hausmeister ebenso zu übergeben wie das übernommene Inventar. Der Hausmeister ist verpflichtet, alle Einrichtungen und das Inventar nach der Rückgabe des Mietobjektes auf Beschädigung, Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind der Stadtverwaltung (Hauptamt) zu melden. Zerbrochenes oder beschädigtes Geschirr sowie beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind dem Hausmeister ohne Aufforderung mitzuteilen. Für die notwendigen Reparaturen bzw. für den Ersatz fehlender Gegenstände sorgt allein der Hausmeister, evtl. im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

Die Kosten dieser Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind auf der Grundlage des Mietvertrages vom Mieter nach Aufforderung zu zahlen und können mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

§ 5 Veränderungen am Objekt

(1) Veränderungen an Installationen, elektrischen Anlagen sowie das Einbringen von Nägeln und sonstigen Halterungen in Decken, Türen und Wänden sind dem Mieter in jedem Falle untersagt.

(2) Ausschmückungen sind so vorzunehmen, dass die eigentliche Baulichkeit hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Verhalten bei Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Ruhe der Nachbarschaft und der Einwohner in Gernewitz, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird. Fenster und Türen sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer der Veranstaltung das Gelände nach Veranstaltungsende ohne störenden Lärm verlassen.

Die Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) müssen eingehalten werden. Von dieser Bestimmung sind reine Familienfeiern ausgenommen.

(3) Das Befahren oder Betreten der Einsatzräume und der Garage ist nicht gestattet.

(4) Jede öffentliche Veranstaltung mit musikalischer Unterhaltung muss der Veranstalter vorher bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anmelden.

(5) Die Benutzer und Mieter der Räumlichkeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfahrten für die Feuerwehrfahrzeuge von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

§ 7 Ordnung und Sicherheit

- (1) Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Einrichtungen abzuschalten und die Heizkörperregleinrichtungen(Thermostate) während der Heizperiode auf die Stufe 1 zu stellen.
- (2) Das Hausrecht wird ausgeübt von der Stadtverwaltung Stadtroda. Es wird im Einzelfall dem Hausmeister übertragen. Während der Vermietungsdauer steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber jedem Dritten zu.

§ 8 Haftung

- (1) Für eingebrachte Sachen oder für abgegebene Garderobe wird nicht gehaftet. Den verantwortlichen Mieter trifft die volle Sorgfaltspflicht wie einen Hauseigentümer. Insbesondere erhält der Mieter die notwendigen Schlüssel für die von ihm zu nutzenden Räumlichkeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Für den Verlust von Schlüsseln haftet ebenfalls der Mieter.
- (2) Die Stadt lässt durch ihren Hausmeister die Reinigung des Grundstückes und auch den Streudienst zu normalen Zeiten durchführen. Für die Beseitigung außergewöhnlicher Missstände (Schnee, Eis, Glasscherben etc.), die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
- (3) Die Stadt Stadtroda und die Freiwillige Feuerwehr Gernewitz einschließlich des Vereins Freiwillige Feuerwehr Gernewitz e. V. werden von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 9 Mieten

- (1) Für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Gernewitz wird für die einzelnen Veranstaltungen nach den nachfolgenden Absätzen Miete erhoben.
- (2) Vereine und Verbände – gemäß Anlage – können ihre Jahreshauptversammlungen im Dorfgemeinschaftshaus abhalten. Sofern bei diesen Versammlungen die Küche genutzt wird oder Getränke und Speisen verabreicht werden, wird eine einmalige Kostenpauschale von **30,00 €** pro Veranstaltung erhoben, ansonsten ist eine Betriebskostenpauschale von **20,00 €** zu entrichten.
- (3) Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig. Die Miete beinhaltet ebenso die Kosten für Beheizung und Energie und die anteiligen Kosten der Reinigung des Gesamtobjektes.

Nicht enthalten sind die Kosten der Reinhaltung für die einzelnen Veranstaltungen, die von dem Mieter selbst vorgenommen oder auch im besonderen Falle auf Wunsch dem Hausmeister direkt übertragen wird.

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Gernewitz sowie der Verein Freiwillige Feuerwehr Gernewitz e. V. und die Stadtverwaltung Stadtroda nutzen die Räume mietfrei. Ebenfalls mietfrei nutzen das DGH die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gernewitz sowie die ordentlichen Mitglieder des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr für eige-

ne private Familienfeiern. Für Letztere ist eine Betriebskostenpauschale von **20,00 €** zu entrichten.

(5) Eine kommerzielle Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Hauptamt).

- (6) Als Miete wird festgelegt**
- a) Privatpersonen und Vereine**
- für das Gesamtobjekt pro angefangenem Tag einschl. Küchenbenutzung = **80,00 €**
 - für den kleinen Raum pro angefangenem Tag ohne Küchenbenutzung = **30,00 €**
 - für den kleinen Raum pro angefangenem Tag mit Küchenbenutzung = **50,00 €**
- b) kommerzielle Nutzung**
- pro angefangenem Tag = **200,00 €**

(7) Das Backen von Kuchen u. ä. für die jeweiligen Veranstaltungen mit den Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht gestattet.

(8) Für die vorherige Ausschmückung der Räumlichkeiten, soweit sie außerhalb der Nutzungszeit erfolgen muss, ist die besondere Zustimmung der Stadtverwaltung (Hauptamt) einzuholen. Bei der Ausschmückung ist darauf zu achten, dass hierdurch die Brandgefahr nicht über Gebühr erhöht wird.

Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Sonderregelungen mit dem Mieter zu vereinbaren.

(9) Die Stadtverwaltung kann eine Kautions für das Mietverhältnis festlegen. Die Kautions richtet sich je nach Art der Veranstaltung und kann im Rahmen von 75,00 bis 250,00 € festgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Damit tritt die Haus- und Nutzungsordnung vom 1. Sept. 1997 außer Kraft.

Stadtroda, den 28. März 2011

Harald Kramer
B ü r g e r m e i s t e r